Kreis=Blatt für den Danziger Kreis.

№ 31. Danzig, den 31. Juli. 1852

Der Feldmesser Matthes ist vom Ministerium als Techniker zur Förderung der Drainkultur für die Provinz Preußen, vorläufig auf ein Jahr, unter folgenden Bedingungen engagirt worden:

1) Er erhält ein Fixum von 300 rtl. auf das Jahr, zahlbar in monatlichen Raten post numerando vom 1. Juli c. ab, aus der Staats-Kasse und zwar aus der Regierungs-Haupt-Kasse daselbst.
2) Außerdem für jeden Arbeitstag 20 sgr. Diäten und an Reiseentschädigung 6 sgr. pro Meile, beides von denjenigen Gutsbesitzern, bei denen er Drain-Anlagen ausführt.
3) Er nimmt seinen Wohnsitz in Gumbinnen, hat den Anweisungen der Königl. Regierung Folge zu leisten und wird zunächst auf den Vorwerken des Königl. Gestütes Trakehnen arbeiten, sodann auf allen Gütern der Provinz Preußen, deren Besitzer seine Hilfe begehren.
4) Er hat die Pläne für die beabsichtigten Drain-Anlagen und für die Errichtung von Drain-Ziegeleien aufzustellen, die Kostenüberschläge zu entwerfen, die Arbeiter zu instruiren und die Arbeitsausführung zu überwachen. Er wird den Gutsbesitzern bei Anschaffung der Drain-Röhrenmaschinen und Geräthe behilflich sein, sich zu dem Ende mit guten Maschinen-Fabriken und Schmieden in Verbindung setzen, auch die Ziegeleibesitzer und Töpfer zur Fabrikation von billigen guten Drainröhren anzuregen suchen.

   Insbesondere muß er tüchtige Vorarbeiter zur Ausführung von Drainanlagen ausbilden und Preis-Courante über die Kosten der Draintrung nach den verschiedenen Bodenarten bekannt machen.
5) Die Gutsbesitzer, welche seine Hilfe wünschen, können sich direct an ihn, oder an die Königl. Regierung wenden. Dieselbe bestimmt auch nöthigenfalls die Reihenfolge, in welcher er den Requisitionen Folge zu leisten hat. Die Königl. Regierung wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den Matthes, welcher angewiesen ist, sich am 1. Juli c. bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu melden, weiter zu instruiren und dafür zu sorgen, daß er mit den Lokalbehörden und Gutsbesitzern in Verbindung kommt.

Den übrigen Regierungen der Provinz und den landwirthschaftlichen Vereinen ist von dem Engagement Nachricht zu geben.

Die General-Staats-Kasse ist angewiesen worden, der dortigen Regierungs-Haupt-Kasse 300 rtl. zur Deckung der dem p. Matthes zu zahlenden Remuneration zu überweisen.

Berlin, den 22. Juni 1852.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
J. A. A. gez. Bode.

An die Königliche Regierung in Gumbinnen.

Es sind häufig Contraventionen zur Cognition der Königl. Regierung gelangt, daß Handwerker und Händler, welche ihr Gewerbe entweder in nicht steuerpflichtigem Umfange betreiben, oder doch nur zum stehenden Gewerbe befugt sind, ihre Waaren auf Ablässen, mit denen genehmigte Jahrmärkte nicht verbunden sind, feil geboten haben. Die Königl Regierung hat bereits in den Bekanntmachungen vom 14. Juni 1834 und 15. November 1844, (Amtsblatt p. 1834, No. 27. und p. 1844, No. 48.) wiederholt verwarnend darauf aufmerksam gemacht, daß ein solcher Handel als Gewerbebetrieb im Umherziehen beurtheilt werden muß, und falls der Gewerbetreibende zu letzterem nicht gesetzmäßig verstattet ist, mit der durch § 26. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 angedrohten Strafe d. h.

1) Nachzahlung derjenigen Jahressteuer, welche der Gewerbetreibende, falls er die fragliche Concession erhalten hätte, nach dem höchsten Satze zu entrichten haben würde (von 4 bis 12 rtl.),
2) Zahlung des vierfachen Betrages dieser Jahressteuer,
3) Confiscation der Gegenstände, welche des Gewerbs wegen umher geführt worden, geahndet werden soll.

Es ist ferner häufig vorgekommen, daß, wenn an dem, dem Ablaßtage folgenden Tage ein Jahrmarkt genehmigt ist, dieser nicht an dem hiezu bestimmten Wochentage, sondern schon Tags zuvor an den Ablaßfesten an einem Sonn-, resp. Feiertage, abgehalten wird. Dieser Mißbrauch darf nicht geduldet werden, und es ist aufs Strengste darauf zu halten, daß die genehmigten Jahrmärkte nur an den dazu bestimmten Tagen abgehalten werden und daß der in dem Regierungs-Publikandum vom 4. Juli 1845 (Amtsblatt pro 1845, No. 29.,) für die Ablaßfeste nachgegebenen Marktverkehr nur in soweit stattfindet, als es die Bestimmungen über die Sonntagsfeier gestatten.

Alle resp. Polizei- und Ortsbehörden des Kreises werden angewiesen, den Eingesessenen diese Anordnungen einzuschärfen, deren stricte Befolgung zu überwachen und etwaige Contraventionen zur Bestrafung anzuzeigen.

Es ist hiebei zu bemerken, daß auf den im hiesigen Regierungsbezirk üblichen Ablässen, auch wenn damit ein genehmigter Jahrmarkt nicht verbunden ist, von solchen Gewerbetreibenden, welche an ihrem Wohnorte bereits die Gewerbesteuer vom stehenden Handel oder als Bäcker entrichten, auch außerhalb ihres Wohnorts und des zweimeiligen Umkreises um denselben, der Handel mit den im § 14. No. 1. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Waaren ohne Lösung eines besonderen Hausir-Gewerbescheins betrieben werden kann. Dahin gehört also der Handel mit frischen Lebensmitteln aller Art und anderen Produkten des Bodens, der Land- und Forst-Wirthschaft, der Jagd und Fischerei, mit trockenen Mühlenfabrikaten zum Genuß, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, frischem und gedörrtem Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eiern, Federvieh, frischen, gesalzenen, gedörrten und geräucherten Fischen, gesalzenem, gedörrtem u. geräuchertem Fleische. — Material- u. Spezerei-Waaren. Wein, Branntwein und Liqueure aller Art bleiben aber unbedingt ausgeschlossen.

Die Gewerbetreibenden, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, müssen aber die Quittungen über die erfolgte Berichtigung der Steuer vom stehenden Gewerbe mit sich führen, um sich dadurch gehörig ausweisen zu können, da sie anderenfalls als Gewerbesteuer-Contravenienten zur Untersuchung gezogen werden würden.

Danzig, den 22. Juli 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Nach §. 23. des Gesetzes vom 2. Juni d. J., den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, haben die Ortsbehörden, die bei Ausübung eines Holzdiebstahls gepfändeten Transportmittel so lange sicher aufzubewahren, bis eine, der Höhe nach, von ihnen zu bestimmende baare Summe, welche dem ihnen von dem betreffenden Forstbeamten anzugebenden Geldbetrag der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in ihre Hände oder gerichtlich niedergelegt worden ist. Der gedachte § bestimmt aber auch gleichzeitig in seinem zweiten Absatze, daß, wenn die Niederlegung dieser Geldsumme nicht innerhalb 8 Tagen erfolge, der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden kann.

Mit Bezug hierauf und meine Kreisblattverfügung vom 1. Juli d. J., weise ich die Ortsbehörde hiermit an, in allen Fällen, wo nach Ablauf von 8 Tagen, vom Tage der erfolgten Ablieferung der gepfändeten Transportmittel an sie angerechnet, die Einlösung dieser Gegenstände durch die vorgeschriebene Niederlegung der bestimmten Geldsumme Seitens der betheiligten Personen nicht erfolgt, deren öffentliche Versteigerung bei dem betreffenden Gericht zu beantragen.

Danzig, den 20. Juli 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Hofbesitzers Reimer in Osterwick und die Räude unter den Schaafen in Lobekshof hat aufgehört.

Danzig, den 16. Juli 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Die Pockenkrankheit in Langfelde und Gr. Zünder ist erloschen.

Danzig, den 22. Juli 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Der Dienstjunge Johann Dobrott, 15 Jahre alt, dicken Kopf mit hellblonden Haaren, bekleidet mit leinen Jacken, Hosen, blautuchner Weste, ist am 20. Juli aus dem Dienst des Hofbesitzer Johann Zeller zu Klein Trampken entlaufen und soll dahin zurückgeführt werden. Es werden daher die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises beauftragt, auf den p. Dobrott zu vigiliren und im Ergreifungsfall ihn an p. Zeller oder hieher per Transport gegen Erstattung der Kosten abzusenden.

Danzig, den 18. Juli 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Am verwichenen Sonnabende, den 24. d. M., ist im Dorfe Mühlbanz, Domainen-Rent-Amts Dirschau ein Brand ausgebrochen, welcher zwölf Stunden lang gewüthet, etwa 40 Wohn- und Wirthschaftsgebäude in Asche gelegt, 40 Familien und darunter 25 arme Tagelöhner ihres Obdachs beraubt und viel lebendes und todtes Inventarium vernichtet hat. Ein Theil der Ein-

wohner hat nur das nackte Leben gerettet. Die nächsten Nachbaren der Verunglückten sind in Anbetracht der sie bedrohenden theilweisen schlechten Ernte nicht im Stande, so vielem Elende allein abzuhelfen. Deshalb wende ich mich an den oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Kreis-eingesessenen mit der Bitte um milde Beiträge für die armen Verunglückten. Die Königl. Kreis-kasse hieselbst ist ersucht worden, die Beiträge in Empfang zu nehmen. Die Herren Oberschulzen und die Ortsbehörden wollen die Beiträge ihres Bezirks und resp. ihrer Ortschaft sammeln und abführen.

Danzig, den 29. Juli 1852.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Bekanntmachung.

Der sub No. 35. des Hypothekenbuchs in Guteherberge belegene Schampsche Hof nebst dem dazu gehörigen Lepitzer Lande, soll in dem am

30. September d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in dem Grundstücke zu Guteherberge angesetzten Termine auf 3 Jahre, vom 1. März 1853 ab, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es ist eine Caution von 100 rtl. zu erlegen und sind die übrigen Bedingungen im II. Bureau einzusehen.

Danzig, den 20. Juli 1852.

Königl. Stadt- und Kreisgericht.
II. Abtheilung.

Zur Verpachtung einer Bruchwiese von 5 Morgen 125 []Ruthen culmisch im Weichselmündeschen Walde, vom 1. Juni 1853 ab auf 6 Jahre, steht ein Licitations-Termin

Sonnabend, den 7. August, Vormittag 11½ Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke I. an.

Danzig, den 6. Juli 1852.

Gemeinde-Vorstand.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 26. zum 27. d. Mts. ist dem Mühlenbesitzer und Schulzen George Hinz zu Neukrügerskampe in der Danziger Nehrung ein Pferd von der Weide gestohlen, welches ein Wallach, Fuchs, mit schwarzem Strich längs des Rückens, weißem Hinterfuße und kleinem Sterne, 4 Jahre alt, in gutem Futterzustande und ca. 5 ' 3—4 " groß war.

Der Eigenthümer hat demjenigen, der zur Wiedererlangung des Pferdes oder zur Ermittelung der Diebe verhilft, eine Belohnung von

Zehn Thalern

zugesichert.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Tiegenhof, den 27. Juli 1852.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Der Licitations-Termin des zu Schellingsfelde unter No. 58 des Hypothekenbuchs, unter No. 16 der Dorfsnummer belegenen, den Schiffszimmergesell Gröningschen Eheleuten gehörigen, zur nothwendigen Subhastation Schulden halber gestellten Grundstückes, wird an ordentlicher Gerichtsstelle

den 15. November 1852,

von 11 Uhr Vormittags an, abgehalten werden. Die auf 540 Thaler ausgefallene gerichtliche Taxe und der Hypothekenschein sind im Bureau V. bei den Gröningschen Subhastations-Akten G. 4,52 einzusehen.

Der Hypotheken-Gläubiger Otto Tiehsen oder dessen unbekannte Erben werden zu diesem Termine hiermit vorgeladen.

Danzig, den 14. Juli 1852.

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.
I. Abtheilung.

Es sollen die dem städtischen Lazareth gehörigen, jenseits der Weichsel an der Laake gelegenen c. 41 Morgen Wiesen, welche der Rittergutsbesitzer Herr Manns zur Zeit noch in Pacht hat, vom 1. Januar k. J. ab, an den Meistbietenden verpachtet werden und haben wir zu diesem Zweck einen Termin auf

Donnerstag, den 12. August c., 4½ Uhr Nachmittags,

im Locale der Anstalt angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen jeder Zeit im Comtoir Langgasse 535., eingesehen werden können **Der früher für diese Ausbietung auf den 5. August angesetzte Termin ist Umstände halber aufgeschoben** und wie vorstehend vermerkt verlegt.

Danzig, den 22. Juli 1852.

Die Vorsteher des städtischen Lazareths.
Heyn. Gertz. Focking. Schweitzer.

Bekanntmachung.

Es sind in den letzten Jahren häufig Fälle vorgekommen, daß Oelsaaten von den Schiffern in so schlechtem Zustande an den Ort ihrer Bestimmung gebracht worden, daß den Empfängern bedeutende Verluste erwachsen sind. Die angestellten Untersuchungen haben mehrfach den Beweis geliefert, daß von den Schiffern Saat verkauft worden und alsdann, um das fehlende Quantum zu ersetzen, der Rest, theils mit Wasser, theils mit Sand gemischt worden ist.

Hierdurch sind nun für die Empfänger nicht allein Verluste an der Quantität entstanden, sondern die Qualität der abgelieferten Saat ist auch durch die Erhitzung so gering geworden, daß sie oft nur die Hälfe des ursprünglichen Werthes behielt.

Es haben deshalb die unterzeichneten Oelmühlenbesitzer sich vereinigt, diesem Unwesen ein Ziel zu setzen; sie werden sich gegenseitig die Namen derjenigen Schiffer mittheilen, die ihre Ladungen in solchem Zustande abliefern, daß sie begründeten Verdacht einer Verfälschung geben und diesen Schiffern für die Folge keine Ladung wieder anvertrauen; auch werden sie die

Namen dieser Schiffer den vereinigten **Assekuranz-Compagnien** aufgeben, um sie ferner von **jeder Versicherung auszuschliessen.**

Außerdem sichern die Unterzeichneten aber demjenigen, der eine begangene Veruntreuung oder Verfälschung eines Schiffers an der ihm anvertrauten Saatladung der Art nachweist, daß die Schuldigen zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine nach Maaßgabe des dadurch verschaften Vortheils zu bestimmende Belohnung bis zur Höhe von

Zweihundert Thalern

zu. —

Die Anzeigen werden bei Jedem der Unterzeichneten, so wie bei jedem Agenten der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicher.-Gesellschaft angenommen und soll, so weit die Umstände es zulassen, der Name des die Mittheilung Machenden verschwiegen bleiben.

Berlin, den 9. Juli 1852.

Die Oelmühlenbesitzer in Berlin, Stettin, Brandenburg, Magdeburg, Genthin & Rathenow.

Auction mit Pferden.

Am Montag, den 9. August cr., beabsichtige ich 60 Stück Posthalterei-Pferde nebst Geschirr öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen.

Mewe, den 22. Juli 1852.

Der Posthalter
Freitag.

Auktion im Siegeskranz.

Montag, den 22. August 1852, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen an den Meistbietenden verkaufen, die nach dem Gasthause zum Siegeskranz hingebrachten:

60 tüchtige starke Arbeitspferde und 6 starke eisenaxige mit 4-zölligen, starken, breiten Reifen beschlagene Arbeitswagen.

Die Zahlungs-Termine erfahren sichere mir bekannte Käufer am Auctions-Tage, unbekannte leisten zur Stelle baare Zahlung.

Fremde Gegenstände können nicht eingebracht werden.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

Auction zu Rosenberg.

Montag, den 16. August 1852, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen in der Posthalterei zu Rosenberg öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

40 recht gute Arbeitspferde, worunter einige gute, junge, starke Wagenpferde sind, diverse große und starke Schlitten, Untergestelle, Arbeitsschlitten und kleine Untergestelle, Futterkasten, 40 Stück Kummtgeschirre, Sattel, Zäume, Halfter, Leinen, Pferdedecken und verschiedene Stallgeräthe, so wie auch starke Postwagen, mehrere Spazier- und Arbeitswagen; auch diverse Meubel, als: Sopha, einige Spinde, Tische, Stühle rc.

Den Zahlungs-Termin erfahren sichere mir bekannte Käufer am Auctionstage, unbekannte zahlen zur Stelle.

Fremde Gegenstände dürfen nicht eingebracht werden.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

Die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

versichert zu billigen festen Prämien **Gebäude, Mobilien** und **Waaren** aller Art, sowohl in der **Stadt** als auf dem **Lande**, desgleichen **Erndtefrüchte**, wie auch **todtes** und **lebendes Inventarium.**

Der unterzeichnete zum sofortigen Abschluß der Versicherungen ermächtigte Haupt-Agent, sowie der Special-Agent Herr C. A. Kleefeld am Langenmarkt, ertheilen über die näheren Bedingungen jede Auskunft und nehmen Versicherungs-Anträge gern entgegen.

Carl H. Zimmermann; Danzig, Fischmarkt 1586.

Torf-Auction auf Schäferei bei Oliva.

Donnerstag, den 12 August 1852, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen auf dem Gute Schäferei bei Oliva

circa 150 Klafter guten festen trocknen Torf, theils nach hannöverischer Art zubereitet und gepreßt,

öffentlich an den Meistbietenden verkaufen.

Den Zahlungs-Termin erfahren sichere mir bekannte Käufer am Auctionstage.

Die Herren Käufer werden auf die bequeme Abfahrt des Torfes noch besonders aufmerksam gemacht und ist der Versammlungs-Ort auf dem Gute Schäferei.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

Eine neue complette Landstände-Uniform (mit Hut, Degen und Epaulettes) wird käuflich nachgewiesen im Comtoir Hundeg. 241.

Schönes Drausener Gyps- u. Dachrohr,

ist billig zu haben in der Legan bei A. Mielcke.

Das den Bielefeldtschen Eheleuten zugehörige, in Fürstenauerfeld hart an Tiegenhof belegene Hofbesitzergrundstück, steht zum Verkauf. Ein Näheres zu erfahren beim Verkäufer.

Der Ankauf von Honig in Körben findet, wie in den früheren Jahren, auch jetzt statt bei

Franz Emter, vormals Heinrich Zimmermann, **in Ohra.**

Am 24. d. M., auf der Rückfahrt von Danzig, kam meinem Sohn auf der Strecke Weges von den sogenannten Lämmerwiesen bis Herrengrebin ein schwarzblauer Beutel mit 90 rtl. in 2 und 1 Thalerstücken abhänden. Der ehrliche Finder wird ersucht mir das Geld gegen eine angemessene Belohnung zurückzustellen.

Zugdam, den 26. Juli 1852.

H. Münde.

Ein kl. Gut von circa 4 — 6 Hufen culm mit gutem kleefähigem Boden und in der Nähe, d. h. 1—2 M. von Danzig, wird bei einer Anzahlung von 2 — 3000 rtl zu kaufen gesucht. Selbstverkäufer erfahren das Nähere im Int.-Comt.

Das

Lithographische Institut

der

Wedelschen Hofbuchdruckerei, Jopengasse No. 563.

empfiehlt sich hiermit ergebenst.

Formulare

zum Klassen- und Gewerbesteuer-Gebrauch, zu Civil-Einwohner-Listen, zur Einwohner-Controlle, zu monatlichen Anmeldungen, empfiehlt

die Wedelsche Hofbuchdruckerei, Jopengasse 563.

Redacteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr. Danzig, Jopeng 563.